



## Amtliche Bekanntmachung

**Die Fernwärme Bergkirchen GmbH – fwb -  
sowie das EWG Kommunalunternehmen  
informieren wie folgt**

### **Umsetzung der staatlichen Entlastungsmaßnahmen für die Fernwärme:**

Die konkreten rechtlichen Regelungen für die staatlichen Entlastungsmaßnahmen liegen noch nicht vollständig vor. Deswegen werden die Angaben hier fortlaufend aktualisiert.

Die Bundesregierung hat im Entwurf zum Soforthilfegesetz festgelegt, dass alle Fernwärmeabnahmestellen, die weniger als 1,5 Mio. kWh/Jahr verbrauchen, kurzfristig entlastet werden sollen. Das Gesetz ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Der Entwurf sieht vor, dass die Kunden im Dezember 2022 entlastet werden sollen. Die Höhe der Entlastung soll das 1,2-fache des Septemberabschlags betragen. Wie die Entlastung konkret bei den Kunden verrechnet wird, steht erst nach Inkrafttreten des Gesetzes fest.

Wie die Dezember-Soforthilfe konkret bei den Kunden verrechnet wird, steht erst nach Inkrafttreten des Gesetzes fest. Sobald alle Details feststehen, spätestens jedoch zwei Wochen nach Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes, informieren wir Sie dazu hier an dieser Stelle. Wir bitten noch um ein wenig Geduld.

Die genauen gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der Wärmepreisbremse will die Bundesregierung bis Ende des Jahres festlegen. Derzeit gibt es hierzu noch keinen Gesetzesentwurf und somit auch für uns als Versorger keine konkreten Informationen.

Bergkirchen, den 15. November 2022

Robert Axtner  
Erster Bürgermeister

